

HAUSHALTSPLAN

der
Förderstiftung Brokdorf
für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinnützige, rechtsfähige, kommunale Stiftung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie kultureller Zwecke in der Gemeinde Brokdorf in ihren heutigen Grenzen.

Aufgrund § 17 Stiftungsgesetz in Verbindung mit §§ 95 ff der GO wird nach Beschlüssen des Stiftungsrates vom 13.12.2023 und der Gemeindevertretung Brokdorf vom 13.12.2023 folgender Haushaltsplan erlassen:

I

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|-----------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 391.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 391.300 € |
| einem Jahresüberschuss von | 0 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 € |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---|-----------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf | 391.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf | 391.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

II

Es werden festgesetzt:

| | |
|--|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

III

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstand seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Brokdorf, den 13.12.2023

Stiftungsvorstand